

(ein Unterrichtsvorschlag von Antoanita Freese)

Fachsprache: Jura und Wirtschaft

Sprachniveau: Fortgeschrittene

Thema: Beschäftigung mit einem Auszug aus dem deutschen Grundgesetz

Lernziele:

- Wirtschaftsstudierende müssen die wichtigsten Grundbegriffe ihres Faches beherrschen. Da sie sich in ihrer zukünftigen Arbeit auch mit Gesetzen auseinandersetzen sollen, können sie mit Hilfe dieses Auszugs aus dem Grundgesetz Wortschatz, Stil und Satzbau deutscher Gesetze kennen lernen. Hier werden Artikel 110 und 111 des deutschen Grundgesetzes behandelt. Diese Textsorte eignet sich für fortgeschrittene Lernende, etwa Wirtschaftsstudierende.

Die Wirtschaftsstudierenden in Bulgarien müssen an ihrer Hochschule im ersten und zweiten Studienjahr obligatorisch Fremdsprachenkurse nach Wahl belegen, in denen ihnen die für ihr Fach wichtigste Fachterminologie vermittelt wird. Da die meisten Studierenden in Wirtschaftsstudiengängen ein fremdsprachiges Gymnasium absolviert haben, ist ein hohes Niveau ihrer Fremdsprachenkenntnisse gesichert.

Der unten angeführte Text soll den Lernenden einen Überblick über die sprachlichen Besonderheiten des Grundgesetzes geben. Die Beschäftigung mit einem Fachtext umfasst neben Wortschatzübungen (Zuordnung, Lückentexte, Synonymsuche, Definition) auch die selbstständige Arbeit mit einem Wörterbuch bzw. Fachwörterbuch und Übersetzungsübungen.

- Die Lernenden sollen folgende Aspekte des Wortschatzes aus diesem Thema beherrschen:
 - Wirtschaftsrelevante Wortfamilien und Wortbildungsparadigmen;
 - die richtigen einheimischen Äquivalente wirtschaftsrelevanter Termini und Gesetzmäßigkeiten bei der Übertragung (z.B. haben die deutschen Komposita im Bulgarischen häufiger Wortgruppen aus Adjektiv + Substantiv als Äquivalente, vgl. *Haushaltsgesetz - zakon za bjudgeta, Rechnungsjahr - finansova godina*).

Text: A:

Artikel 110 - Haushaltsplan

Präambel

Abgaben sind Leistungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts kraft ihrer verfassungsmäßigen Hoheitsmacht bestimmten Pflichtigen auferlegen. Im System der öffentlichen Abgaben des Staates sind die Steuern finanzwirtschaftlich und rechtlich von überragender Bedeutung. Dass der Staat seinen Finanzbedarf durch Abgaben deckt, rechtfertigt sich aus seiner umfassenden inneren und auswärtigen Tätigkeit. Die durch Abgaben zu finanzierenden Staatsaufgaben haben eine Tendenz zu uferloser Ausweitung. Der Staat darf sich die benötigten, im Haushaltsplan auszuweisenden Einnahmen nicht nach Gutdünken mittels Abgaben beschaffen, sondern nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes; dies ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip.

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
2. Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, dass sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
3. Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestag eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.
4. In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Text: B:

Artikel 111 (Vorläufige Haushaltswirtschaft)

1. Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.
2. Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Die Arbeit am Text kann z.B. aus folgenden Schritten bestehen:

1. Schritt: Wortschatzarbeit

- Text lesen;
- alle Wörter herausschreiben, die mit Wirtschaft zu tun haben:
(u.a. *Haushaltsplan, Abgaben, juristische Person, Steuern, Einkünfte, ausweisen, einstellen, Bundesbetrieb, Sondervermögen, ausgleichen, Rechnungsjahr, Beihilfe, Haushaltsgesetz, Betriebsmittelrücklage, Kredit, flüssig machen*);
- alle Wörter herausschreiben, die mit Jura zu tun haben:
(u.a. *Artikel, Präambel*);
- d) einheimische Äquivalente (mit Wörterbuch oder mit Hilfe der Lehrkraft) finden;

2. Schritt: Wortschatzarbeit

- Klärung unbekannter Vokabeln, Auffinden der richtigen muttersprachigen Äquivalente;

3. Schritt: Wortschatzarbeit

- Wortfamilien und Wortbildungsparadigmen herausarbeiten:
Steuer: *Steuerabzug, Steuerbescheid, Steuererklärung, Steuerzahler, steuerfrei, steuerpflichtig,*
besteuern: *Besteuerung, Besteuerungsgrundlage usw.;*
Haushalt: *Haushaltsausgleich, Haushaltsgesetz, Haushaltsplan, Haushaltsposten usw.;*
- Kontrast zur Muttersprache, Übungen zur lexikalischen Valenz ausgewählter Lexeme, fachsprachliche Bedeutungen polysemer Wörter:
Ausgabe, einstellen u.a.;
- Semantische Unterschiede und Gebrauch der Verben aus der Wortreihe
bewilligen, gewähren, subventionieren, zuwenden;

4. Schritt: Grammatikarbeit

- Übungen zum erweiterten Attribut;
- Präpositionen und Konjunktionen: *kraft, aufgrund; sofern, soweit;*
syntaktische Strukturen wie *sein + zu + Infinitiv*;
- die Besonderheiten des Nominalstils und die für ihn typischen Bildungen
(*Inkrafttreten* und weitere Lexeme dieses Typs);

5. Schritt: Landeskunde

- Begriffe wie *Bund, Bundesbetrieb* geben Anlass zu landeskundlichen Erläuterungen und Informationen über die politische Struktur der BRD (Bund und Länder).
Welche Betriebe sind Bundesbetriebe?

Hausaufgabe: Übersetzung des folgenden Absatzes:

1. Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.